

**Zweite Satzung zur Änderung der
Jagdsteuersatzung der Stadt Münster
vom .12.2009**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Jagdsteuersatzung der Stadt Münster vom 31.03.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht“ erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerjahr, Steuersatz, Entstehung der Steuerpflicht

(1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

(2) Der Steuersatz beträgt

- für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 16 v.H.
- für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 11 v.H.
- für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 6 v.H.

des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

(3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

2. § 9 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

§ 9 Außerkrafttreten

Die Jagdsteuersatzung tritt zum 01.01.2013 außer Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.